Arch+Ing

Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Der Präsident

A-1040 Wien
Karlsgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Organisationseinheit BMGFJ – I/B/8
zH Frau Mag. Eva Wildfellner

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ergeht per E-Mail an: eva.wildfellner@bmgfj.gv.at

Wien, am 30. September 2008
GZ 130/08

Novelle zum Bäderhygienegesetz und Entwurf einer Badegewässerverordnung - Stellungnahme
Ihre GZ BMGFJ-93191/0044-I/B/8/2008

Sehr geehrte Frau Mag. Wildfellner!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (im Folgenden kurz: Bundeskammer) erlaubt sich, zu der Novelle zum Bäderhygienegesetz und dem Entwurf einer Badegewässerverordnung folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 14 Abs. 3 Bäderhygienegesetz

Einleitend dürfen wir festhalten, dass in § 14 Abs. 3 der geltenden Fassung des Bäderhygienegesetzes, der den Kreis der Sachverständigen für Hygiene festlegt, Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete expressis verbis angeführt sind.

Der vorliegende Entwurfstext sieht nunmehr Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete nicht mehr als Sachverständige der Hygiene vor.

In den Erläuterungen wird hiezu ausgeführt, dass „mit den bisher in § 14 Abs. 3 BHygG taxativ angeführten Sachverständigen für Hygiene in der Praxis nicht mehr

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

das Auslangen gefunden wird. Der Kreis der Sachverständigen für Hygiene soll daher mit der vorliegenden Novelle erweitert werden."
Vor dem Hintergrund, den Kreis der Sachverständigen für Hygiene zu erweitern, ist die Streichung der Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete als Sachverständige der Hygiene nicht nachvollziehbar.

Die Bundeskammer weist darauf hin, dass gerade staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes in ihrer Funktion als öffentliche Urkundspersonen, aufgrund ihrer Ausbildung (Studium, Praxis, ZT-Prüfung), der ihnen vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verliehenen Befugnis und aufgrund ihrer Unabhängigkeit als Sachverständige für Hygiene besonders geeignet sind.
Sie verfügen über besondere fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Badegewässeraufbereitung, Badewasserchemie, Hygiene und Mikrobiologie, zur Beurteilung der technischen Einrichtungen eines Badebetriebes und auf dem Gebiet des Bäderhygienerechts.
Ebenso verfügen sie über die für Sachverständige der Hygiene notwendige Sach- und Fachkenntnis zur Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens und können die technischen Grundlagen und Sachverhalte von Badewasseraufbereitungsanlagen, technischer Einrichtungen von Kleinbadeteichen, Warmsprudelwannen (Whirlwannen) und dergleichen erfassen.

Weiters erscheint in Anbetracht des Regelungsgegenstandes, dass es sich ausschließlich um Prüfungen von in Österreich „gelegenen Badegewässern, wie Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbäder, Einrichtungen von Warmsprudelwannen (Whirlpools), Saunaanlagen, Warmluft- oder Dampfbäder oder Kleinbadeteiche" gemäß § 13 Abs 2 leg. cit. handelt, das beabsichtigte Erfordernis der Mobilität innerhalb der europäischen Union als nicht nachvollziehbar.

Aus den dargelegten Gründen ersucht die Bundeskammer nachdrücklich, für Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete, insbesondere Chemie, Lebensmittel- und Biotechnologie, Lebensmittel- und Gärungstechnologie, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, die seit Jahren bewährte Regelung betreffend den Kreis der Sachverständigen für Hygiene beizubehalten und ersucht um nachstehende Formulierung des § 14 Abs. 3:

„Als Sachverständige der Hygiene, die über besondere fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Badewasseraufbereitung, Badewasserchemie, Hygiene und Mikrobiologie, zur Beurteilung der technischen Einrichtungen eines Badebetriebs und auf dem Gebiet des Bäderhygienerechts zu verfügen haben, sind heranzuziehen:

1. zur Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens:

a) die Institute für medizinische Mikrobiologie und Hygiene, die Institute für Lebensmitteluntersuchung und das Kompetenzzentrum für Hydroanalytik der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES),

b) Institutionen und Personen, die gemäß §§ 72 oder 73 LMSVG im Teilbereich Trinkwasser berechtigt sind und über eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle verfügen,

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

c) Fachärzte für Hygiene und Mikrobiologie unter der Voraussetzung, dass sie im Zuge der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens zumindest auch den Ortsbefund (Ortsaugenschein und Messungen vor Ort) selbst durchführen und sich einer für die erforderlichen Untersuchungsparameter akkreditierten Prüfstelle ***oder Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete*** *bedienen oder*

d) Einrichtungen oder Personen anderer Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die gleichwertige Qualifikationen und Anforderungen erfüllen;

2. zur Überwachung eines Testbetriebs:

a) Hygieneinstitute von österreichischen medizinischen Universitäten oder

b) Institute für medizinische Mikrobiologie und Hygiene der AGES oder

c) gleichqualifizierte Einrichtungen anderer Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum;

d) Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete

3. in behördlichen Bewilligungs- und Überprüfungsverfahren (behördliche Kontrolle) Amtsärzte in Zusammenarbeit mit geeigneten Technischen Amtssachverständigen ***oder nichtamtlichen Sachverständigen, wie insbesondere Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete*** *und*

*4. zur Überwachung der Badegewässer die in einer Verordnung gemäß § 15a angeführten Sachverständigen****, wie insbesondere Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete****."*

Aus den oben angeführten Gründen ersucht Sie die Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

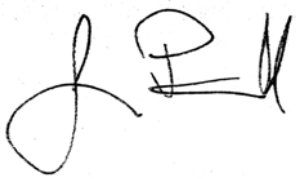

Arch. DI Georg Pendl
Präsident

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.